

Mustervorlage

5001 Aarau, 12. Sept. 2018/BS

Aktuellste Fassung: www.ag.ch/landwirtschaft < Strukturverbesserungen < Bodenverbesserungen
< Unterhalt < Mustervorlage Unterhaltsreglement.pdf

Bei Fragen:

Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung
Telli-Hochhaus, Tellstrasse 67
5001 Aarau

Telefon 062 835 28 00
Fax 062 835 27 90
E-Mail landwirtschaft.aargau@ag.ch
Internet www.ag.ch/landwirtschaft

- Blau:** Kommentare der SSR zum besseren Verständnis, die im definitiven Reglement weggelassen werden.
- Grün:** Varianten, die je nach Situation im Unterhaltsreglement enthalten sein müssen, oder aber weggelassen/ angepasst werden können.

GEMEINDE

REGLEMENT

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Subventionierte gemeinschaftliche Meliorationswerke sind Wege, Entwässerungen, Bewässerungsanlagen sowie ökologische Massnahmen (Waldrandabstufungen, Hecken, Uferbereiche von renaturierten Eindolungen ...), deren Erstellung mit Kantons- und Bundesbeiträgen unterstützt wurden. Die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dezember 1998 definiert "gemeinschaftlich" in Artikel 11, Buchstabe a als: Bodenverbesserungen, die mindestens zwei Landwirtschaftsbetriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus massgebend betreffen.

Im Gegensatz dazu stehen die privaten Werke wie Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftli-

chen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selbst unterhalten werden.

Regelung des Unterhalts von Gemeindestrassen, deren Erstellung nicht mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt wurden:

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend Unterhalt von subventionierten Werken sind nicht anwendbar auf die nicht subventionierten Werke. Der Einfachheit halber empfiehlt es sich aber, den Unterhalt dieser Werke, in der Regel handelt es sich um Flurwege, allenfalls Entwässerungsleitungen, gleich zu handhaben wie den Unterhalt der subventionierten. Diese Handhabung bietet den Vorteil, dass es nur ein Unterhaltsreglement für sämtliche Gemeindestrassen ausserhalb der Bauzonen braucht.

Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass keine von Grundeigentümern eingezogene, für den Unterhalt der gemeindeeigenen, nicht subventionierten Strassen bestimmten Unterhaltsbeiträge für den Unterhalt von subventionierten Strassen verwendet werden dürfen (§28 LwG AG gilt nur für die subventionierten Meliorationswerke). Die SSR empfiehlt in diesen Fällen, keine Grundeigentümerbeiträge einzuziehen. Wenn trotzdem Grundeigentümerbeiträge eingezogen werden sollen, müssen die Grundeigentümer im Einzugsgebiet der nicht subventionierten Werke von der Grundeigentümerbeitragspflicht ausgeschlossen werden. Diese Handhabung dürfte jedoch kaum durchführbar sein.

Die Vorschriften der Gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Die Unterhaltskosten dieser Wege und Strassen werden jedoch vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungs-
werke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen
und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss
deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.1.2 Für den Bau von Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw.
Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge), die gestützt auf das Unterhaltsreglement nach
§ 28 LwG AG erhoben wurden, verwendet werden. **In Anlehnung an § 28 des kantonalen
Landwirtschaftsgesetzes eingezogene Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge dürfen nur
zur Finanzierung von Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen von bestehenden, subventio-
nierten Bodenverbesserungswerke verwendet werden.**

1.1.3 **Die ohne Beiträge von Bund und Kanton erstellten Werke wie Strassen, Entwässerungs-
systeme und Ökoelemente, welche im Rahmen der sogenannten periodischen Wiederher-
stellungs- bzw. Erneuerungsprojekte durch Bund und Kanton subventioniert werden, werden
in der Folge dem Reglement über den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen
Meliorationswerke (Unterhaltsreglement) unterstellt.**

1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen
wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen sowie die Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen
Flächenentwässerungen

sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen (**in der Regel nicht zugängliche Leitungen mit einem Durchmesser von
weniger als 10 cm**) sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentü-
merinnen.

Flächenentwässerungen, im Einzelfall auch Flurwege, können noch im Eigentum von altrecht-
lichen Unterhaltgenossenschaften sein. Das Eigentum kann auch bei Wegbeteiligten sein.

Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen:

Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt
wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungparzelle verlässt, gilt sie als gemein-
schaftlich. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen
(mindestens zwei) Parzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Wegentwässerung.

Hingegen gilt eine unzugängliche Leitung, d.h. eine Leitung, die durch keinen Schacht
zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann, nicht als gemeinschaftlich.

Die Gemeindebehörde kann die gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen mittels einer
öffentliche Auflage, gegen die Einsprache erhoben werden kann, festlegen. Allfällige
Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates sind an das Verwaltungsgericht, Obere
Vorstadt 40, 5000 Aarau zu richten.

- 1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.
Im Falle von noch existierenden Unterhaltsgenossenschaften sind diese für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht. Dies gilt auch für die nicht subventionierten Meliorationsanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind.
- 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
 - Eine mögliche, öfters angewandte Praxis ist, dass die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen aufgeteilt werden:
Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen die Kosten für den Transport und die Bauarbeiten, welche unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
Dieses Vorgehen gibt der Gemeinde die Gewähr, dass mitgeteilt wird, wenn etwas repariert wird und stellt sicher, dass ihre Pläne entsprechend nachgeführt werden können. Ohne Mitteilung an die Gemeinde werden keine Materialkosten übernommen.
 - Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
(Ausser wenn es sich um Ersatz von bestehenden subventionierten Saugerleitungen handelt, dann ist es Unterhalt)
 - Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären. Baubewilligungspflicht ja/nein (pdf) ist im Internet abrufbar:
www.ag.ch/landwirtschaft <Strukturverbesserungen <Bodenverbesserungen <Werterhaltung

Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, ...
 - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt (und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge weglassen, wenn keine Grundeigentümerbeiträge) dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen (evt. andere Pläne, Leitungskataster oder auch EDV gestützte Systeme hier auflisten) und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI)/ Erneuerungen bzw. Neuanlagen von Kanton und Bund zurückgestellt werden.

Dies gilt für sämtliche mit öffentlichen Geldern unterstützten Werke betreffend Infrastruktur und Ökologie.

- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan (andere Pläne, Verzeichnisse, EDV Systeme ...) nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.
Dieser Passus gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit für eine vorübergehende oder dauernde übermässige Beanspruchung von einzelnen Wegen Auflagen zu machen.

Das Erlassen von Fahrverboten ist mit der Polizei abzuklären und öffentlich zu publizieren.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
Es ist sehr wichtig, dass die Wege/ Strassen regelmässig und richtig abgerandet werden (insbesondere bei Kieswegen). Auf eine gute Bombierung der Kieswege ist Wert zu legen. Es ist bis auf die Grenze abzuranden (Marksteine suchen) und der Spitzgraben ist neu zu profilieren, so dass das Wasser seitlich vom Weg abfliessen kann. Gemäss den KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN-Richtlinien) vom 1. Januar 2015, Seite 30, muss entlang von Wegen stets ein 50 cm breiter Pufferstreifen (Wiesenstreifen/ Anhaupt) belassen werden. Dabei spielen Grenzverläufe oder Eigentumsverhältnisse bei der Bemessung keine Rolle. Wenn allerdings die Flurwege gemäss den Vorgaben vom BLW (Fahrbahnbreite 3 Meter mit beidseitigem Bankett von 50 cm) ausgebaut sind und das Bankett abgerandet wird, so kommen die Pufferstreifen auf den Flurparzellen zu liegen. Bei dieser Handhabung des laufenden Unterhalts ist der Weg besser geschützt: Wegränder, Bankett und Marksteine werden nicht umgepflügt. Ausserdem hat der ÖLN-Kontrolleur eine klare Handhabe, weil er die 50 cm ab Grenze messen kann.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.

Durch Wendemanöver entstehen erhebliche Schäden an der Wegoberfläche und die Strasse wird verschmutzt.

- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer (Wegmeister) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern. Idealerweise ist der Wegmeister bei Regenwetter, Gewittern oder Schneeschmelze unterwegs. So sieht er frühzeitig, wohin das Strassenwasser fliesst und kann es allenfalls ans richtige Ort lenken, bevor grössere Schwemmschäden entstehen.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen. Es ist nicht unbedingt nötig, die Leitungen mit Hochdruck zu spülen. Allenfalls können Leitungen Schaden nehmen, wenn mit zuviel Druck gespült wird (z.B. bei Tonrohren). Es ist möglich, dass nicht alle Leitungen den selben Spülzyklus benötigen. Gewisse Leitungen müssen jährlich, andere evtl. nur alle 10 Jahre gespült werden.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern/ Grundeigentümern/ Gemeinde sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.9 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Bei Reinigungsarbeiten müssen die anfallenden Trübstoffe (Sedimente, Kalkablagerungen) vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden. Zur Spülung von Drainagen darf nur Trinkwasser verwendet werden. Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist im Baugesetz unter §121 geregelt. Die Abteilung Landschaft und Gewässer ist diesbezüglich Ansprechpartner. Deshalb gehört der Unterhalt der offenen Kanäle und Vorfluter nicht mehr ins Unterhaltsreglement der Meliorationswerke.

- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
- 1.2.14 Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende jährliche Benützungsgebühr zu entrichten. (allenfalls weglassen, wenn keine solchen Anschlüsse vorhanden sind.)

Für Abwasseranschlüsse dürfen keine Anschlussgebühren erhoben werden (Gerichtsurteil 2006).

2. Finanzielles

Die jährlichen Unterhaltskosten belaufen sich in Gemeinden, wo eine Gesamtmelioration durchgeführt wurde, auf etwa Fr. 1.– pro Are. Dieser Durchschnittswert liegt bei Werken mit unterhaltsintensiven Bauteilen wie Rebbergen, Wegnetz in Steillagen, Flächendrainagen usw. etwas höher. Es gibt Gemeinden, die auf den Bezug von Grundeigentümerbeiträgen verzichten. Die anderen ziehen entweder jährlich oder 2-jährlich (zur Senkung des Inkassoaufwands) $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ der mittleren Aufwendungen in Form von Arebeiträgen ein. Zudem kann das in Pos. 1.1.7 beschriebene Verfahren angewendet werden.

Variante 1:

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einen angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

Fr.... – pro Are in der Flur Fr. – pro Are im Wald (im Wald wird meistens etwa die Hälfte eingezogen)

Mindestbetrag: Fr. ... – (allenfalls ab einer Fläche von ... Aren) (Variante wählen)

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Die Ortsbürgergemeinde entrichtet einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. ... – (allenfalls weglassen)

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben. Die Beiträge werden gemäss den Beitragsätzen der Gemeinden an Bau und Unterhalt der öffentlichen Gewässer wieder zurückverrechnet. § 122 Baugesetz

Variante 2:

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden vollumfänglich über das Gemeindebudget finanziert. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das "Reglement der Gemeinde ... über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen" vom DATUM aufgehoben.

Diesen Satz aufführen, sofern nötig.

GEMEINDE, DATUM
Gemeindeversammlungsbeschluss

Gemeindeammann:

GemeindeschreiberIn:

Zu Kenntnis genommen:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen und Raumnutzung